

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 5. Oktober 2000****in der Rechtssache T-202/99, Léon Rappe gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>****(Beamte — Beförderung — Beurteilung — Verspätete Erstellung)**

(2000/C 372/22)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-202/99, Léon Rappe, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Orp-Jauche (Belgien), vertreten durch die Rechtsanwälte J.-N. Louis, G.-F. Parmentier und V. Peere, Brüssel, Zustellungsanschrift: Société de gestion fiduciaire SARL, 13, rue du Bois, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: F. Duvieusart und B. Wägenbauer), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger im Beförderungsjahr 1998 nicht nach Besoldungsgruppe A 6 zu befördern, und Schadensersatz hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 5. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission, den Kläger im Beförderungsjahr 1998 nicht nach Besoldungsgruppe A 6 zu befördern, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 314 vom 30.10.99.

**Klage der Verde Sport s.p.a. u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. September 2000****(Rechtssachen T-274/00 bis T-296/00)**

(2000/C 372/23)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

Die Verde Sport s.p.a. u. a. haben am 15. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Alfredo Bianchini, Venedig.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung 2000/394/EG der Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, diese Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der gewährten Entlastungen vorgeschrieben wird;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-234/00 (Fondazione Opera S. Maria della Carità/Kommission) und T-235/00 (Codess Sociale u. a.)<sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> Noch nicht veröffentlicht.

**Klage des Manuel Francisco Caballero Montoya gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. September 2000****(Rechtssache T-303/00)**

(2000/C 372/24)

*(Verfahrenssprache: Spanisch)*

Manuel Francisco Caballero Montoya, wohnhaft in Brüssel, hat am 22. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers ist Rechtsanwalt Juan Ramón Iturriagoitia.